

## Kündigungsschutz

### Fällt der Artikel 18?

Rom/Bozen – Die Regierung Renzi plant konkrete Schritte zur Abschaffung des Kündigungsschutzes in der bisherigen Form in Betrieben mit über 15 Beschäftigten.

Um nicht sofort gegen Mauern anzurennen, wird vorgeschlagen, den Kündigungsschutz in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern laut dem berühmt-berüchtigten Artikel 18 des Arbeiterstatus (Wiedereinstellungspflicht bei Entlassungen, die als unberechtigt eingestuft werden) zunächst für Neuaufgenommene für drei Jahre auszusetzen und in dieser Zeit zu prüfen, wie sich dies auswirkt.

Dass angesichts des stockenden Wirtschaftsaufschwungs das Thema „Artikel 18“ wieder in den Mittelpunkt von Auseinandersetzungen zwischen der Wirtschaft und den Gewerkschaften rücken würde, war abzusehen. Bekanntlich erlaubt der Artikel 18 Entlassungen in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten nur aus schwerwiegenden bzw. rechtfertigenden Gründen. Bei Nichtanerkennung solcher Begründungen drohen den Unternehmen die Wiedereinstellung und aufgrund von oft langen Zeiträumen bis zur Urteilsfindung umfangreiche Nachzahlungen an Löhnen und Sozialbeiträgen. Dass ein solches Gesetz von den Wirtschaftsreibenden als ein Hemmschuh für die Entwicklung und auch für die Beschäftigung angesehen wird, ist mehr als verständlich. Für die Gewerkschaften hingegen war und ist es noch immer ein Heiligtum, dessen Abschaffung oder auch nur Aufweichung eisern bekämpft wird. Nun hat sich auch Premier Renzi mit dem Thema befasst und hat in einer ersten Verlautbarung erklärt, dass dieses Heiligtum (von ihm „Totem“ benannt) zusammen mit dem gesamten Arbeiterstatut (Gesetz Nr. 300 vom 20.5.1970) nicht mehr zeitgemäß sei und daher abzuändern bzw. abzuschaffen sei. Für die Gewerkschaften ist dies absolut unmöglich, und sie verteidigen diesen Artikel 18 mit Zähnen und Klauen. Es wiederholt sich damit die Erfahrung, welche schon Renzis Vorgänger gemacht hatten, welche mit jedem Auflockerungsversuch am Widerstand der Gewerkschaften und der Linksparteien gescheitert waren. In Renzis Partei, dem Partito Democratico, ist deshalb zwecks Vermeidung einer Totalkonfrontation der Vorschlag gemacht worden, zunächst den Artikel 18 bei Neuanstellungen für drei Jahre auszusetzen, was die Gewerkschaften aber auch ablehnen, und im Linksflügel von Renzis Partei gibt es ebenfalls Widerstände. Es wird Renzi, der bereits gezeigt hat, dass er Konflikte nicht scheut, nichts übrig bleiben, als mit den Gewerkschaften und den Linkskräften auf Konfrontationskurs zu gehen, um seine „Eliminierung des Totems“ wirklich durchzuziehen.

Sein Spielraum ist dabei nicht allzu groß. Es bleibt ihm wohl nur die Wahl zwischen der diesbezüglichen Durchführung seiner Reformen mit der zu erwartenden Enttäuschung von großen Teilen der Gewerkschaften und dem Verzicht auf Änderungen. Dem sei noch hinzugefügt, dass in Südtirols Wirtschaft die Auseinandersetzung um den Artikel 18 nicht so stark empfunden wird, wohl auch deshalb, weil nur weniger als zehn Prozent der heimischen Betriebe betroffen sind, welche mehr als 15 Beschäftigte haben.

Die Chronologie wichtiger Ereignisse im Zusammenhang mit dem Artikel 18 des Arbeiterstatus (Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970):

- 20. Mai 1970: Das Gesetz Nr. 300/1970 wird verabschiedet.
- 21. Mai 2000: Ein Referendum zur Abschaffung des Artikels 18 scheitert mit einer Beteiligung von nur 32,5%.
- 15. Juni 2003: Eine Volksabstimmung zur Ausdehnung des Artikels 18 auch auf die Betriebe mit weniger als 15 Beschäftigten scheitert ebenfalls mit einer Beteiligung von 25,7%.
- 4. April 2012: Die Regierung Monti erreicht im Parlament die Mehrheit für eine geringfügige Abänderung des Artikels 18, bei welcher der Schadenersatz bei der von Gerichten als nicht gerechtfertigt erkannte Entlassung von vorher 15 Gehältern auf 12 Gehälter reduziert wird. (hw)